

BStGer RP.2009.36 vom 6. Oktober 2009

Bundesstrafgericht, 2009-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RP.2009.36

FR: TPF RP.2009.36 du 6 octobre 2009

IT: TPF RP.2009.36 del 6 ottobre 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an das Fürstentum Liechtenstein. Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

Erwägungen

E. 7

September 2009 ausgefüllt zu retournieren (act. 2 bzw. RR.2009.277 act. 5). Die Post liess dem Bundesstrafgericht in der Folge eine Meldung zukommen, wonach A. obgenanntes Schreiben voraussichtlich erst am 5. November 2009 zugestellt werden könne (postlagernder Auftrag, RR.2009.277 act. 7).

Auf die Ausführungen des Gesuchstellers und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Der Gesuchsteller ist per Post voraussichtlich erst ab dem 5. November 2009 wieder erreichbar (vgl. Sachverhalt lit. E). Es stellt sich daher die Frage, ob ihm das Schreiben vom 27. August 2009 inklusive Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege trotzdem zugestellt worden ist bzw. als zugestellt gilt. 1.2 Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung haben Parteien nach Begründung eines Prozessrechtsverhältnisses gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akte wie Verfügungen, Entscheidungen und andere massgebliche Mitteilungen des Gerichts zugestellt werden können. In den auf die Einleitung des Prozesses folgenden Wochen muss mit der Zustellung eines behördlichen Aktes mit grosser Wahrscheinlichkeit gerechnet werden. Die angerufene Behörde darf dabei erwarten, dass die Zustellung an einer vorbehaltlos mitgeteilten resp. an die in der Rechtsschrift angegebenen Adresse erfolgen kann. Hält sich die Partei nicht dort auf, ist sie verpflichtet, alles vorzusehen, um die Entgegennahme behördlicher Sendungen sicherzustellen. Kann die Zustellung an der angegebenen Adresse nicht erfolgen, wird fingiert, dass die Sendung dem Empfänger sieben Tage (übliche Abholungsfrist für eingeschriebene Postsendungen) nach dem erfolglosen Zustellungsversuch zugekommen ist. Auch andere Abmachungen mit der Post

- 4 -

wie etwa ein Zurückbehaltungsauftrag können den Eintritt der Zustellfiktion nicht hinausschieben (BGE 127 I 31 E. 2b; Entscheide des Bundesgerichtes 2C_145/2007 vom 16. Oktober 2007, E. 4.3; 1P.529/2005 vom 6. Dezember 2005, E. 2.2; 2P.155/2005 vom 21. Juni 2005, E. 2.2, je m.w.H.). 1.3 Der Gesuchsteller hat in concreto am 18., 20. und 22. August 2009 dem Bezirksgericht Altstätten und der Staatsanwaltschaft diverse das

Rechtshilfeverfahren betreffende Schreiben zukommen lassen (vgl. Sachverhalt lit. D). Er musste daher mit baldigen förmlichen Zustellungen behördlicherseits rechnen. Insbesondere wusste er auch von der Weiterleitung seiner Schreiben an das Bundesstrafgericht und davon, dass die Staatsanwaltschaft seine Eingaben als Beschwerde gegen die Schlussverfügungen betrachtet (vgl. act. 2.8, 3.1, 6). Indem er nun bis am 5. November 2009 – d.h. für mehr als zwei Monate nach Einreichen seiner Schreiben – nicht erreichbar ist, kommt er der ihm durch die Begründung des Prozessrechtsverhältnisses entstandenen Verfahrenspflicht, die Zustellung von behördlichen Mitteilungen zu ermöglichen, klarerweise nicht nach. Wohl hat er in seinem Schreiben vom 22. August 2009 erwähnt, ab dem 24. August 2008 auf einen Lehrgang zu fahren, landesabwesend zu sein und bat in diesem Zusammenhang, dass „von förmlicher Zustellung b.a.w. abgesehen werden sollte“ (act. 6.1). Doch durch diesen Hinweis alleine ist er genannter Verfahrenspflicht nicht nachgekommen, so hat er keinerlei Vorkehrungen getroffen, um die Entgegennahme behördlicher Sendungen sicherzustellen, hat insbesondere keine andere Zustelladresse – sei es von ihm oder einem Vertreter – angegeben. Er hat nicht einmal ein Rückkehrdatum an seine Wohnadresse bekannt gegeben (vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichtes 2P.155/2005 vom 21. Juni 2005, E. 2.3). Dieses Verhalten verstösst gemäss obgenannter Praxis (E. 1.2) gegen Treu und Glauben. Der Gesuchsteller muss sich sein fehlerhaftes Verhalten daher anrechnen lassen. Damit gilt ihm das Schreiben des Bundesstrafgerichts vom 27. August 2008 inklusive das Formular zur unentgeltlichen Rechtspflege, der Post in Z. / FL am 28. August 2009 zugegangen (act. 8), als am 4. September 2009 zestellt. 2.

2.1 Die II. Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG).

- 5 -

Es obliegt grundsätzlich dem Gesuchsteller, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben. Kommt der Gesuchsteller dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nach bzw. ergeben die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse, so kann sein Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweis abgewiesen werden (vgl. ALFRED BÜHLER, Die Prozessarmut, in: Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 189 f.; BGE 125 IV 161 E. 4a S. 165; Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.6 vom 18. April 2006, E. 6.1). Auf diese Konsequenz wurde der Gesuchsteller im Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege aufmerksam gemacht.

2.2 Der Gesuchsteller macht in seinen Eingaben geltend, lediglich ein Bruttoeinkommen von CHF 1'000.00 zu haben, wobei ihm nach Abzug von Verbindlichkeiten und der Miete nur ein „Verfügungseinkommen“ von CHF 50.00 bleibe. Sein nominelles Vermögen resp. Bankguthaben sei durch Sicherungsübereignung verpfändet. Weitere Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen hat er nicht gemacht. So hat er insbesondere das Formular

betreffend unentgeltliche Rechtspflege nicht ausgefüllt retourniert (vgl. dazu Sachverhalt lit. E und E. 1.3). Der Gesuchsteller wählte dieses Vorgehen, obschon im Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege (vgl. E. 2.1) angedroht wurde, dass unvollständig ausgefüllte oder nicht mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche ohne Weiteres abgewiesen werden können. Angesichts der vorliegend nur unvollständigen Angaben zu den finanziellen Verhältnissen und mangels Einreichen der erforderlichen Belege und Urkunden, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege damit mangels genügender Substanziierung abzuweisen. Angesichts der ihm im Fürstentum Liechtenstein vorgeworfenen strafbaren Verhalten (vgl. Sachverhalt lit. A) rechtfertigt sich dies im Übrigen umso mehr.

2.3 Dem Gesuchsteller wird damit eine Frist bis zum 19. Oktober 2009 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 4'000.00 angesetzt, ansonsten auf die Beschwerden nicht eingetreten wird (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Die Zahlung kann in bar, durch ungekreuzten Bankcheck oder durch Überweisung auf das D.-Konto Nr. 1 der Bundesstrafgerichtskasse erfolgen. Die

- 6 -

Frist für die Zahlung eines Kostenvorschusses ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Kasse des Bundesstrafgerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Die Rechtzeitigkeit ist im Zweifelsfall vom Pflichtigen zu beweisen. Die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses gilt nicht als Rückzug; dieser muss schriftlich erklärt werden.

3. Die Kosten des vorliegenden Entscheids bleiben bei der Hauptsache.

- 7 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.